

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

II. Die Taetigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

## II.

# Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

## A. Allgemeines.

1. Die Handelsverträge stehen hier in erster Linie. Wir geben zuerst eine Übersicht über die Verabschiedung derselben. Am 13. Januar 1905 brachte die Rechte eine Interpellation über den Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Österreich-Ungarn ein, sowie über die Ursachen der Nichtkündigung der alten Handelsverträge. (Nr. 553.) Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte am 21. Januar, daß er im Laufe der nächsten Woche die Anfrage beantworten werde. (124. Sitzung vom 21. Januar 1905, S. 3933.) Am 1. Februar 1905 wurden dem Reichstage die Verträge mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, der Schweiz, Serbien und Österreich-Ungarn unterbreitet. Reichskanzler Graf Bülow hielt zur Einführung derselben eine längere Rede, in welcher er die wesentlichsten Fortschritte der neuen Verträge darlegte. (131. Sitzung vom 1. Februar 1905, S. 4169.) Die erste Lesung nahmen die 5 Sitzungen vom 9., 10., 11., 13. und 14. Februar 1905 in Anspruch; im Zentrum beteiligten sich an der Debatte die Abg. Herold, Speck, Dr. Heim und Osel. Dann wurden die Vorlagen an eine Kommission verwiesen; am 20. Februar fand die zweite Lesung statt; in dieser sprachen vom Zentrum die

Abg. Dr. Heim, Osel, Aigner und Hug. Der österreich-ungarische Handelsvertrag wurde mit 192 gegen 53 Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen; der russische mit 196 gegen 61 Stimmen und 4 Enthaltungen. Mit Nein stimmten die Sozialdemokraten, Teile der beiden freisinnigen Parteien und die Deutsche Volkspartei; die niederbayerischen bauernbündlerischen Abgeordneten Bachmeier und Mittelmeier fehlten ohne Entschuldigung. Die Polen enthielten sich der Abstimmung. Die dritte Lesung fand am 22. Februar statt, vom Zentrum sprachen die Abg. Osel, Schüler und Dr. Heim. Der österreichische Handelsvertrag wurde mit 226 gegen 79 Stimmen und 4 Enthaltungen, der russische mit 228 gegen 81 Stimmen und 13 Enthaltungen angenommen. Das Abstimmungsverhältnis war dasselbe wie in zweiter Lesung; nur stimmten die beiden Bauernbündler Bachmeier und Mittelmeier mit Nein! Die österreichisch-ungarischen Verträge sollten nach der ersten Verabredung am 15. Februar 1906 in Kraft treten; da aber der Reichstag bis 14. Februar 1905 nicht mit denselben fertig werden konnte, wurde der Termin auf den 1. März 1906 festgestellt (Nr. 679). Die Verträge hatten die Form von Zusatzverträgen zu den bereits bestehenden. Wir wollen nur einige der wichtigsten Positionen herausheben:

a) Die Getreidezölle: Für Roggen ist der Zoll von 3,50 Mk. auf 5 Mk. erhöht worden, für Weizen und Spelz von 3,50 Mk. auf 5,50 Mk., für Hafer von 2,80 Mk. auf 5 Mk. Diese Sätze entsprechen durchaus dem Zolltarif von 1902; anders war es bei Gerste und Malz. Der Gerstenzoll ist in den neuen Verträgen geteilt worden: während er seither 2 Mk. betragen hat, ist er für Malzgerste auf 4 Mk. erhöht, für andere Gerste (Futtergerste) auf 1,30 Mk. ermäßigt worden. In den Kreisen der Landwirtschaft ist gegen die Ermäßigung des Zolles auf Futtergerste an und für sich um so weniger Widerspruch erhoben worden, als der Maiszoll von 1,60 Mk. auf 3 Mk. erhöht wurde. Aber man hatte begründete Bedenken, die namentlich der Abg. Dr. Heim

äußerte, ob der Unterschied zwischen Malz- und Futtergerste stets durchgeführt werden könne. Die Verträge selbst enthalten hierüber folgende Bestimmung:

„Als andere Gerste als „Malzgerste“ ist zu behandeln und zum ermäßigten Zollsätze einzulassen:

1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 hl nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr für 1 hl beträgt;
2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.

Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der in Absatz 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsätze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach der Wahl des Zollamts durch Anschrotten, Spitzen, Einschnneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens ohne Kosten für den Warenbringer erfolgt.

Die Abg. Herold, Speck und Dr. Heim betonten, daß die Gewichtsgrenze von 65 kg kein ausreichendes Kriterium zur Unterscheidung sei; im Süden des Reiches gebe es oft Ernten, wo die beste Braugerste nicht mehr wiege; so könnten also in diesem Jahre und dann noch durch die Mischung bis zu 30 % die Malzgerste als Futtergerste eingeführt werden. In der Kommission haben die Zentrumsabgeordneten diese Bedenken wiederholt, worauf Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärte, daß die Gewichtsgrenze allein nicht entscheidend sei. Absatz 2 der obigen Anmerkung gelte für den ganzen Absatz 1, sodaß also in jedem Zweifelsfalle denaturiert werden kann. Diese Auslegung sei sowohl gegenüber den Unterhändlern Rußlands und Osterreich-Ungarns wiederholt und deutlich betont worden, sodaß sie bei allen Beteiligten außer Zweifel steht (zu Nr. 623). Am 20. Februar 1905 erklärte Graf von Posadowsky im Plenum „daß wir

ganz unzweifelhaft alle zum niedrigeren Satze eingehenden Gersten denaturieren werden, bei denen der geringste Zweifel darüber besteht, ob sie nicht zu Malzgerste verwendet werden kann". (143. Sitzung vom 20. Februar 1905, S. 4602.) Damit sind alle Bedenken der Landwirtschaft zerstreut und der höhere Zollschutz ist gesichert, weil die Denaturierung stets vollzogen wird. Wir weisen noch darauf hin, daß gute Gerste durch Enthülzung leichter gemacht werden kann, und deshalb auch hier Fürsorge angezeigt ist.

Die Erhöhung des Malzcolles von 3,60 Mk. auf 5,75 Mk. wurde als ungenügend bezeichnet; das seitherige Verhältnis 2 Mk. : 3,60 Mk. (= 5 : 9) ist um dem von 4 Mk. : 5,75 Mk. (= 16 : 23) gewichen; hätte dieselbe Spannung beibehalten werden wollen, so müßte der Malzcoll auf 7,20 Mk. festgesetzt worden sein. Aus der geringeren Spannung ist nun vielfach die Befürchtung gezogen worden, daß das Ausland künftig statt der Malzgerste sofort Malz einführen werde. Aber diese Befürchtung erscheint uns nicht begründet; denn einmal ist in der Spannung zwischen Malz und Gerste auch der Arbeitslohn berücksichtigt, der jedoch unter den neuen Verträgen nicht höher ist als seither. Sodann ist nicht zu vergessen, daß Österreich, das allein in Betracht kommt, die Aufhebung der Refaktien zugesagt hat; diese betragen bei einer Strecke von 81–150 km 30 Kronen, bei über 150 km 50 Kronen! Diese Frachtermäßigung hat seither zu lebhaften Klagen seitens der deutschen Malzindustrie geführt; nun sind sie beseitigt. Graf von Posadowsky hat ferner im Reichstage erklärt: „Sollten dennoch Refaktien eingeführt werden, die unserem Verkehr schädlich sind, so steht uns selbstverständlich unter Umständen ebenfalls frei, das zu tun, was uns nützlich erscheint.“ (143. Sitzung vom 20. Februar 1905, S. 4603.) Endlich ist nicht zu vergessen, daß die österreichischen Malzfabrikanten auf einer Versammlung in Wien beschlossen hatten, über die deutsche Grenze zu gehen, während die deutschen nach Österreich auszuwandern drohten. (141. Sitzung vom 14. Februar 1905, S. 4549.)

Der Mehlzoll ist von 7,30 Mk. auf 10,20 Mk. erhöht worden; auch hier wurde die seitherige Spannung zwischen Getreide und Gerste nicht ganz beibehalten. Die Hauptgefahr aber liegt hier im Inlande; es ist bei gleicher Tarifierung von Getreide und Mehl. Der Zolltarif legt mit Recht auf Mehl einen höheren Zoll wie auf Getreide; da ist es aber ein Widerspruch, daß auf der Eisenbahn für beide Artikel dieselben Tarife erhoben werden. Hier muß eingesezt werden, um die Zufuhr fremden Mehles zu verhindern, weil hierdurch unsere Handelsmüller ruiniert und die Landwirtschaft schwer geschädigt wird, sodaß schließlich noch ein paar Riesenmühlen die Meherversorgung ganz allein in der Hand haben; dann könne das gefährlichste aller Syndikate, das Mehlsyndikat, die Preise diktieren. Schon bei der nächsten Etatsberatung dürfte ein energischer Vorstoß in dieser Richtung unternommen werden.

(Eine Petition auf **Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer für Großmühlen** ist in der Kommission als Material überwiesen worden. Die Abg. Erzberger und Dr. Pichler forderten Überweisung zur Berücksichtigung (Nr. 750). Da neue Petitionen in dieser Sache einliefen, ist die gesamte Petition am 5. April 1905 wieder an die Kommission zurückverwiesen worden. Der Antrag der genannten Zentrumsabgeordneten geht von der Voraussetzung aus, daß die Großmühlen einmal sehr leistungsfähige Leute hinter sich haben und daß eine solche Steuer den Binnenmüllern die Konkurrenz erleichtert und sie bestehen läßt. Würden diese verschwinden, so hätte unsere Landwirtschaft den größten Nachteil; die Großmühlen sind die ersten Käufer des fremden Getreides, wie die Binnenmüller in erster Linie einheimisches Getreide verwenden.)

Zur Zeit besteht in Österreich-Ungarn das System der Einfuhrscheine, wie es bei uns durch das Gesetz vom 14. April 1894 geschaffen worden ist, nicht; es ist bei den Verhandlungen auch nicht die Absicht erkennbar geworden, dieses System in Österreich-Ungarn einzuführen.

Auf Anfrage eines Zentrumsabgeordneten ist in der Kommission von Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärt worden:

„Österreich-Ungarn hat bei den Vertragsverhandlungen derart gegen unser Einfuhrscheinsystem angekämpft, daß unmöglich angenommen werden kann, Österreich-Ungarn würde nun selbst dazu übergehen, ein solches Einfuhrscheinsystem bei sich einzuführen. Sollte es aber wider Erwarten ein Einfuhrscheinsystem einführen, welches die Gewährung von Ausfuhrprämien in sich schließt, so würden wir unsererseits mit der Einführung von dementsprechenden Ausfuhrprämien vorgehen können, falls der Reichstag dem zustimmen würde. Die Regelung ist nunmehr dahin erfolgt, daß wir bei unseren Einfuhrscheinen den niedrigsten für die einzelnen Arten oder Verwendungszwecke von Gerste jeweils bestehenden Zollsätze zugrundelegen. Österreich-Ungarn wird die Bahnrefaktien für die Malzausfuhr beseitigen. Beides geschieht in der Absicht, den Verkehr mit Gerste und Malz wieder auf seine natürliche Grundlage zu stellen. Sollte Österreich-Ungarn an diesem Zustande etwas ändern, so würden auch wir zu entsprechenden Änderungen schreiten müssen. (Zu Nr. 623).

Am 20. Februar 1905 wiederholte der Staatssekretär die Erklärung im Plenum. (143. Sitzung vom 20. Febr. 1905, S. 4603.)

b) Der Hopfenzoll ist von 14 auf 20 Mk. erhöht worden; die Abg. Speck, Dr. Heim und Uigner betonten, daß diese Erhöhung zu niedrig sei und beklagten namentlich, daß der russische Hopfenzoll nicht weiter herabgesetzt worden sei (von 330 Mk. auf 70 Mk.). An einer weitergehenden Erhöhung des Hopfenzolles wäre der Vertrag mit Österreich gescheitert.

c) Die Weinzölle sind nur teilweise erhöht worden: Der Zoll auf Weinmaische ist von 4 auf 10 Mk., der Verschnittweinzoll von 10 auf 15 Mk.; dagegen ist der Zoll auf Tafeltrauben auf 4 Mk. belassen worden, obwohl die Einfuhr derselben von Jahr zu Jahr steigt. Neben anderen Rednern war es insonderheit der Abg. Schüler, der den ungenügenden Schutz hervorhob und als Ersatz eine reichsgesetzliche Kellerkontrolle und den Deklarationszwang forderte. (145. Sitzung vom 22. Februar 1905, S. 4705.) Schon in der Kommission hatte er dieselbe Forderung erhoben, aber war bei der Reichsleitung auf das Bedenken gestoßen, daß durch die Deklarationspflicht

besonders die kleinen Weine leiden und daß die Durchführung der Kontrolle erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde.

d) Die Viehzölle sind durchweg erhöht worden; für die Pferde sind statt der seitherigen Zölle von 10 und 20 Mk. pro Stück nun Wertzölle eingeführt von 50 Mk. bis zu 1000 Mk. Wert und 75 Mk. bis zu 1500 Mk. Wert, 120 Mk. bis zu 2500 Mk. Wert, der Zoll auf Rindvieh ist auf 8 Mk. für das Doppelzentner Lebendgewicht festgesetzt, was eine Erhöhung von 120–150% bei Schlachtochsen, von 340% bei Schlachtkühen bedeutet. Beim Grenzbezirksvieh ist der Zoll auf 9 Mk. pro Stück festgesetzt. Der Schweinezoll wurde von 5 Mk. pro Stück auf 9 Mk. pro Doppelzentner Lebendgewicht erhöht, somit auf 13,50–14 Mk. pro Stück. Wenn diese Viehzölle auch nicht alle Wünsche erfüllen, so stellen sie doch einen sehr erheblichen Fortschritt dar. —

Der Abg. Schmidt-Immenstadt, der die Wünsche der Allgäuer Bevölkerung vortragen wollte und mehr Berücksichtigung derselben bei Heeres- und Marinelieferungen wünschte, verzichtete unter lebhaftem Beifall auf das Wort, um den Abschluß der Verhandlungen zu ermöglichen.

e) Gegen die neue Viehseuchenkonvention mit Österreich-Ungarn bestanden die lebhaftesten Bedenken, die in der Kommission durch folgende Erklärungen beseitigt wurden:

1. Das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn bildet zwar keinen integrierenden Bestandteil des Handels- und Zollvertrages und steht daher außerhalb des Rahmens der Meistbegünstigungsklausel, hängt aber mit dem Vertrage so innig zusammen, daß es mit ihm steht und fällt. Eine Annahme des Vertrages ohne gleichzeitige Annahme des Übereinkommens ist daher ausgeschlossen.

2. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß von den in dem Übereinkommen enthaltenen Befugnissen soweit Gebrauch gemacht werden wird, als es der Schutz des wertvollen deutschen Viehbestandes erfordert. Was die Einfuhr von Schlachtvieh in deutsche Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschachtung anlangt, so wird darauf zu halten sein, daß in diesen Schlachthäusern Einrichtungen bestehen, welche jede Verschleppung einer Seuche nach Möglichkeit ausschließen.

Dazu gehört in erster Linie die Trennung des Handels von fremdem und einheimischem Vieh. Wird schon hierdurch die Gefährdung der heimischen Viehzucht durch österreichisch-ungarisches Schlachtvieh im wesentlichen beseitigt, so bietet außerdem das Übereinkommen hinreichende Gelegenheit, diejenigen Gebiete Österreich-Ungarns für die Einfuhr von Schlachtvieh zu sperren, aus denen eine Seucheneinschleppung erfolgt ist oder deren Seuchenstand eine solche Einschleppung befürchten läßt. Das gilt namentlich von dem Schweinekontingent, für dessen Einfuhr neben den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtvieh in Ziffer 10 des Schlußprotokolls noch besondere Vorschriften enthalten sind. Wirtschaftlich fällt ein Kontingent von 80 000 Schweinen gegenüber einer Schlachtung von jährlich 16–17 Millionen Schweinen wohl nicht ins Gewicht.

3. Die im Schlußprotokoll vorgesehene Kommission für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bei Handhabung des Viehseuchenübereinkommens hat keineswegs, wie wiederholt angenommen worden ist, irgendwelche schiedsrichterliche Befugnisse. Ihre Tätigkeit ist lediglich eine gutachtliche, die der Entscheidung der zuständigen Stelle nicht präjudizieren kann, wengleich diesen Gutachten selbverständlich in jedem einzelnen Falle ernste Prüfung und Würdigung zuteil werden muß.

Ein Kommission des Bundesrates fügte noch folgende Erklärung hinzu:

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß jede auch noch so geringe Einschränkung der veterinär-polizeilichen Autonomie eines Staates unerwünscht ist. Kein Staat, dem der Schutz seiner Viehzucht am Herzen liegt, wird sich ohne zwingende Gründe dazu entschließen. Daher wäre es zweifelsohne zu begrüßen gewesen, wenn man auch Österreich-Ungarn gegenüber ohne ein Viehseuchenübereinkommen ausgekommen wäre. Leider war das unmöglich. Das Übereinkommen bildete für Österreich-Ungarn die *conditio sine qua non*.

Es kann sich daher nur fragen, ob beim Abschlusse des Übereinkommens diejenigen Rücksichten versäumt sind, die zum Schutze unseres Viehbestandes notwendig sind. Diese Frage möchte ich vereinen und glauben, daß das neue Übereinkommen sich als wesentlich wirksamer erweisen wird, wie das alte.

Folgende drei Hauptmomente waren bei seinem Abschlusse leitend:

- I. Die Erreichung der Präventivsperr.
- II. Die Aufrechterhaltung unserer veterinärpolizeilichen Autonomie, soweit der freie Viehverkehr in Frage kommt und soweit veterinärpolizeiliche Rücksichten es verlangen.
- III. Ablehnung von Zugeständnissen, die nicht in der seitherigen Erfahrung ihre Rechtfertigung finden.

Zu I. Das erste Moment, die Erreichung der präventiven Sperrbefugnis zur Ergänzung der unzureichenden Repressivsperrre, ist in vollem Umfange zugestanden worden. Es ist nunmehr möglich, dem Seuchengange in Österreich-Ungarn zu folgen und überall da, wo es der Schutz der deutschen Viehzucht erheischt, einzuschreiten. Nun wird allerdings eingewendet, daß die Präventivsperrre insofern wenig nützen würde, als sie von der österreichisch-ungarischen Seuchenstatistik abhängig sei. Das letztere mag im wesentlichen zugegeben werden, ohne daß deshalb die Schlußfolgerung richtig wäre. Österreich-Ungarn hat sich verpflichtet, seine Seuchenstatistik analog der deutschen auszubilden und uns von acht zu acht Tagen Seuchennachweise zu übersenden, die allen von deutscher Seite geäußerten Wünschen entsprechen; es hat ferner bezüglich der Zuverlässigkeit seiner Seuchenstatistik durchaus befriedigende Erklärungen abgegeben. Daran zu zweifeln, daß Österreich-Ungarn diese Verpflichtungen einhalten werde, fehlt es an einer Veranlassung. Außerdem gibt Artikel 6 des Übereinkommens das Recht zu umfassenden Kontrollen ohne vorgängige Anmeldung der deutschen Kommissare, durch welche auch die Zuverlässigkeit der Seuchenstatistik einer Prüfung unterzogen werden kann.

Zu II. Die Wahrung unserer veterinärpolizeilichen Autonomie für den freien Viehverkehr ist im wesentlichen gelungen. 1. Bezüglich der Rinderpest ist keinerlei örtliche oder zeitliche Beschränkung in der Handhabung des Grenzschutzes zugestanden worden.

2. Bei der Lungenseuche ist der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten, wonach die bisherigen Sperrgebiete fortan nur im Falle der Präventivsperrre gelten, während das Recht zu Repressivsperrren örtlich unbegrenzt ist.

3. Bei anderen leicht übertragbaren Krankheiten, z. B. der Maul- und Klauenseuche, den Schweinekrankheiten, der Pockenseuche der Schafe, ist die Sperrbefugnis örtlich völlig unbeschränkt. Berücksichtigt man, daß diese Sperrbefugnis nicht nur, wie bisher, repressiv, sondern auch präventiv gehandhabt werden darf, so wird man anerkennen müssen, daß hier eine wesentliche Verbesserung erzielt worden ist.

4. Gegenüber gewissen, ausdrücklich benannten, schwer übertragbaren oder nicht häufig vorkommenden Seuchen sind allerdings Sperrgebiete vereinbart worden. Die praktische Bedeutung dieses Zugeständnisses ist indessen nicht erheblich. Denn die genannten Seuchen haben bisher noch niemals zu Sperren Veranlassung gegeben. Es ist kaum anzunehmen, daß sich dies in Zukunft ändern wird, wohl schon deshalb nicht, weil bei der Verhängung von Sperren die leicht übertragbaren Seuchen im Vordergrunde stehen. Sollten den noch Sperren in Erwägung genommen werden müssen, so dürften bei der geringeren Seuchengefahr die vereinbarten Bezirke genügen.

Zu III. Solchen nicht unerheblichen Zugeständnissen gegenüber war ein Entgegenkommen Deutschlands unvermeidlich. Es kann sich daher nur darum handeln, ob hierin weiter gegangen ist, als auf Grund der seitherigen Erfahrungen zulässig erscheint. In dieser Beziehung sind die Befürchtungen, die an die deutschen Zugeständnisse geknüpft werden, nicht begründet. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß mehr als das Vereinbarte eben nicht zu erzielen war. Zu den einzelnen Zugeständnissen mag folgendes bemerkt werden:

1. Auf die Vereinbarung von Sperrgebieten bei den schwer übertragbaren Krankheiten ist bereits vorher eingegangen.

2. Daß bei der Tuberkulose auf Einfuhrverbote verzichtet worden ist, erscheint nicht bedenklich. Bei dem heutigen Stande der Tuberkulose unter dem Rindvieh wird man einem Staate kaum zumuten können, die drohende Gefahr eines Repressiv- oder Präventiv-Einfuhrverbots auf sich zu nehmen. Das Recht zu anderen Einfuhrbeschränkungen aller Art wird durch den Verzicht nicht betroffen.

3. Die örtliche Beschränkung der Sperrbefugnis wiegt am schwersten gegenüber der Einfuhr von Schlachtvieh. Jedoch war hier nicht mehr zu erreichen. Österreich-Ungarn stand auf dem Standpunkt, daß bei Erfüllung der im Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehenen Bestimmungen (Beibringung von Gesundheitsbescheinigungen) die Einfuhr von Schlachtvieh aller Art weder örtlich noch zeitlich beschränkt werden dürfe. Nur nach schwierigen Verhandlungen und erst im allerletzten Stadium war es möglich, sich auf die in Ziffer 9 des Schlußprotokolls niedergelegten Vorschriften zu einigen. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß es sich lediglich um die Einfuhr von Schlachtvieh handelt, das zur alsbaldigen Abschachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt ist. Wenn hier für den Fall der Einschleppung einer Seuche auch die Gefahr einer Verschleppung nicht ausgeschlossen ist, so wird dies immer eine Ausnahme bleiben. In der Regel werden sich Vorsichtsmaßregeln treffen lassen, die geeignet sind, die Verschleppungsgefahr zu beseitigen. Sodann aber ist die uns verbliebene Sperrbefugnis, wenn man die Möglichkeit von Präventivsperrern hinzunimmt, doch nicht gar zu gering zu veranschlagen. Es ist uns durchaus unbenommen, alle diejenigen Gebiete Österreich-Ungarns, aus denen eine Verseuchung herrührt oder zu befürchten ist, je nach dem Maße der Seuchengefahr unter ein Einfuhrverbot zu stellen.

4. Die Zulassung eines Kontingents von 80 000 Schweinen zur alsbaldigen Abschachtung in bestimmten, veterinärpolizeilich sorgsam überwachten, an der Grenze gelegenen Schlachthäusern ist weniger bedenklich als es auf den ersten Blick scheinen mag. Für seine Einfuhr gelten in erster Reihe die allgemein für die Einfuhr von Schlachtvieh überhaupt in Ziffer 9 des Schlußprotokolls gegebenen Vorschriften. Dazu kommen verschiedene, die Einfuhr noch erschwerende

Bestimmungen in Ziffer 10 daselbst. Zieht man außerdem in Betracht, daß diese Schweine vor ihrer Abschachtung deutschen Boden kaum berühren, so wird man bei sorgfamer Überwachung der Schlachtung eine erhebliche veterinärpolizeiliche Gefahr kaum für gegeben erachten können.

5. Die in Ziffer 8 und 9 des Schlußprotokolls vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen unserer Sperrbefugnis haben nach Lage der Verhandlungen nicht umgangen werden können. Die Besorgnis, daß man damit sich zu sehr von amtlichen Verfügungen der österreichischen oder ungarischen Behörden abhängig gemacht habe, teile ich nicht. Osterreich-Ungarn hat gemäß Abs. 2 der Ziffer 8 ausdrücklich anerkannt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Osterreich und in Ungarn dieselben sein müssen, wie im Deutschen Reiche. Außerdem verbleibt es nach Abs. 3 daselbst trotz Ablaufes der Fristen bei den verfügten Maßregeln, soweit und so lange andere Krankheiten, für welche die von den Verfügungen betroffenen Tiergattungen empfänglich sind, gleiche Maßregeln erforderlich machen würden.

6. Wenn schließlich noch bemängelt wird, daß im Abs. 2 des Artikels 2 des Übereinkommens zu große Freiheiten hinsichtlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen eingeräumt werden und daß die in Ziffer 6 des Schlußprotokolls gegebene Definition des Begriffs „vereinzelte“ unsere Autonomie in unzulässiger Weise beschränke, so kann diesen Erwägungen nicht beigetreten werden. Der Absatz 2 des Artikels 2 ist lediglich die Festlegung einer während der letzten 12 Jahre ohne Nachteile geübten Praxis. Man hat sich in den daselbst erwähnten Fällen regelmäßig mit bedingten Gesundheitsbescheinigungen begnügt. Es erscheint daher unbedenklich, jetzt ihre Ausstellung in der in der Bestimmung näher eingeschränkten Weise zu ermöglichen. Die Definition des Begriffes „vereinzelte“, die übrigens beim Milzbrand auch dem deutschen Rechte nicht fremd ist, bezieht sich nur auf diesen Absatz 2. Mit den sonstigen, im Übereinkommen vorkommenden ähnlichen Begriffen, wie „in bedrohlicher Weise“, „unabwendbar“, hat die Definition nichts zu tun. Wann eine Seuche in bedrohlicher Weise herrscht, wann besondere Umstände vorliegen oder wann Verbote unabwendbar erscheinen, darüber entscheiden die deutschen Behörden nach ihrem Ermessen.

Durch diese Darstellungen ist gezeigt, welche erhebliche Fortschritte das neue Viehseuchenübereinkommen mit sich bringt.

f) Die Industriezölle. Die Abg. Kämpf, Dr. Beumer und die sozialdemokratischen Abgeordneten stellten die Wirkung der Verträge so dar, als ob die Industrie

auf Kosten der Landwirtschaft geopfert worden sei; schon unsere Darlegung zeigt, daß nicht alle Wünsche der Landwirtschaft befriedigt sind. Nachdem aber im Jahre 1892 die Landwirtschaft die Opfer bringen mußte, ist es nur gerecht, wenn diese jetzt mehr Gerechtigkeit erfährt. Sodann ist für die Industrie das eine nicht zu vergessen, daß sie die größten Vorteile aus der Langfristigkeit der Verträge zieht; sie kann jetzt mit dem Zoll als einem gegebenen Faktor auf 11 Jahre hinaus rechnen, ist vor Schwankungen bewahrt und kann langjährige Lieferungen abschließen. Für die Industrie ist die handelspolitische Unsicherheit das allerschlimmste und diese ist jetzt auf 11 Jahre beseitigt. Die Regierungsvertreter Wermuth und Dr. von Schönebeck wiesen übrigens eingehend nach, wie es durch die Handelsverträge gelungen ist, Zölle des Auslandes zugunsten unserer Exportindustrie sehr wesentlich herabzumindern. (138. Sitzung vom 10. Februar 1905, S. 4441 und 140. Sitzung vom 13. Februar 1905, S. 4503.) Die Werkzeugmaschinen haben in Österreich-Ungarn denselben Zoll zu zahlen wie seither, teilweise ist er von 18 auf 16 Kronen ermäßigt worden, für die Kalande von 12 auf 5 Kronen usw.; für andere trat auch eine Erhöhung ein, aber diese ist erst sehr gering; in der Kleineisenindustrie von 48 auf 50 Kronen, wobei für einzelne Artikel wieder Ermäßigungen eintraten (z. B. Schösser von 48 auf 30 und 35 Kronen). Nach Italien exportieren wir für  $5\frac{1}{2}$  Millionen Lire Maschinen, für welche die neuen Verträge Zollermäßigungen bringen und feste Zollsätze statt der bisherigen Meistbegünstigung. Man sieht also auch hieraus, daß die Behauptung, als habe die Industrie nur Nachteile, eine falsche ist. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß an den künftigen Inlandsmarkt die Industrie sehr lebhaft beteiligt ist; ein aufnahmefähiger Inlandsmarkt ist aber ohne eine kaufkräftige Landwirtschaft nicht zu denken. Die Befriedigung aller Wünsche konnten die Handelsverträge nicht bringen; es sind immer 2 Staaten, die einen Vertrag abschließen und jeder sucht tunlichst viel für sich herauszuschlagen. Aber im allgemeinen sind die Verträge gut

ausgefallen. Nicht zu vergessen ist, daß sie nur jene Staaten umfassen, die  $\frac{1}{3}$  unseres Handelsverkehrs aufnehmen; das handelspolitische Verhältnis mit den anderen Staaten ist noch zu regeln (z. B. mit den Vereinigten Staaten, Argentinien, England und seinen Kolonien). Aber gerade die Regelung mit diesen Staaten, die nahezu  $\frac{2}{3}$  unseres Handels aufnehmen, könnte nicht erfolgen, wenn nicht durch die jetzt gewonnenen Handelsverträge ein ganz neuer Boden gelegt worden wäre.

g) Eine Novelle zum Vereinszollgesetz forderte aus Anlaß der Beratung der Handelsverträge folgende Resolution der Freisinnigen Volkspartei und zwar mit nachstehenden Punkten:

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten.
2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs durch eine richterliche Reichs-Zentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen.
3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltariffätze.
4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn- und der Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden.
5. Einheitliche Regelung des Veredelungsverkehrs.
6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe. (Nr. 624.)

Da Staatssekretär Frhr. von Stengel erklärte, daß die Vorbereitungen für die Revision des Vereins-Zollgesetzes im vollen Gange seien, wurde diese Resolution als Material überwiesen. Während der Abg. Dsel eine richterliche Instanz nicht für geboten erachtete, betonte Dr. Spahn, daß die Fraktion an ihrem seitherigen Standpunkt auf Schaffung einer solchen festhalte. (146. Sitzung vom 23. Februar 1905.)

2. Die **Aufhebung der Zollkredite** vom 1. Juni 1905 ab forderte eine Resolution des Grafen Kanitz (Nr. 633). Das neue Zolltarifgesetz enthält nämlich die Bestimmung, daß die Zölle für „Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei

und Mälzereierzeugnisse“ nicht mehr gestundet werden dürfen; wenn also der Zolltarif am 1. April 1906 in Kraft tritt, hören diese Zollkredite auf; Graf Kanitz beantragte nun, daß dieser eine Teil des Zolltarifgesetzes schon vom 1. Juni 1905 in Wirksamkeit gesetzt werden möge, damit die Getreidespekulanten nicht zum niedrigen Zollsatz Getreide einführen und später unter der Wirkung der höheren Zollsätze verkaufen können; der Antragsteller erklärte sich auch bereit, einen anderen Vorschlag zur Verhinderung dieser Spekulation zu akzeptieren. Dr. Spahn machte darauf aufmerksam, daß im russischen Handelsvertrag eine Bestimmung über die Zollkredite enthalten sei, die eine Schwierigkeit für Durchführung dieses Antrages enthalte; er beantragte deshalb Kommissionsberatung. Die Antragsteller stimmten aus diesem Grunde sofort zu; die Sozialdemokraten forderten aber namentliche Abstimmung darüber, ob Kommissionsberatung stattfinden soll oder nicht; für Kommissionsberatung stimmten 95 Abgeordnete, dagegen 46; das Haus war also beschlußunfähig. Da von konservativer Seite später dem Zentrum Vorwürfe gemacht wurden, konstatieren wir, daß von den 52 konservativen Abgeordneten nur 15 bei dieser namentlichen Abstimmung anwesend waren.

Am 28. März 1905 brachte Graf von Kanitz seine Resolution auf Aufhebung dieser Zollkredite vom 1. Juli 1905 ab wieder ein (Nr. 742). Der Antragsteller wünschte die Weiterberatung in einer Kommission; als darüber in namentlicher Abstimmung entschieden werden sollte, war das Haus wiederum beschlußunfähig; 109 stimmten mit Ja, 42 mit Nein! (176. Sitzung vom 30. März 1905, S. 5807.) So steht derzeit die Sache.

3. Die Abg. von Brockhausen (K.), Herold, Gröber, Witt brachten folgende Resolution ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine weitere Ausgestaltung der direkten Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Heeresverwaltung seitens der Produzenten herbeizuführen und zu diesem Zweck mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaftsorganisationen in Beratung zu treten“. (Nr. 730.)

Der Abg. Herold befürwortete diese Resolution besonders in der Richtung, daß die Proviantämter auch mit den kleinen Landwirten in Verbindung treten und diesen die Produkte abnehmen. (172. Sitzung vom 24. März 1905, S. 5573.)

Von Interesse ist die Mitteilung des Vertreters der Militärverwaltung, daß beim direkten Einkauf die Verwaltung „billig und gut einkaufe“; so wurden im Jahre 1903 bezahlt für Weizen aus erster Hand 163,90 Mk., aus zweiter Hand 167,21 Mk.; für Roggen aus erster Hand 133,39 Mk., aus zweiter Hand 138,56 Mk.; für Hafer aus erster Hand 128,95 Mk., aus zweiter Hand 135,43 Mk.; dann fügte er noch hinzu: „Wir haben ferner die Erfahrung gemacht, daß wir beim Einkauf vom Produzenten besser kaufen als vom Händler, wenigstens sicherer gut. Wir sind von vornherein nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt, Mischwaren vorgelegt zu bekommen; wir bekommen reine Ware.“ (170. Sitzung vom 22. März 1905, S. 5481.) Die Resolution fand Annahme.

4. Die Abg. Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schaedler beantragten:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in der Übersicht über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes und der Nachweisung über die Herkunft und Beschäftigung der Militärspflichtigen eine Scheidung nach Herkunft und Beschäftigung auch dahin vorzunehmen, ob die Ausgehobenen eine zweijährige oder dreijährige Dienstzeit zu leisten haben“. (Nr. 536.)

Der Abg. Fehrenbach begründete eingehend die Resolution; nachdem jetzt in der Verfassung ein Unterschied in der Ableistung der Militärdienstzeit niedergelegt sei, müsse er auch in der jährlichen Übersicht zutage treten; es sei nach den verschiedenen Richtungen hin notwendig, zu wissen, wie sich die Militärlasten verteilen; richtig sei, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr für das Vaterland leiste, als die Industriegegenden; allerdings sei die Grenze in der Statistik von 2000 Einwohnern für landwirtschaftstreibende und industrielle Bevölkerung nicht richtig; vielleicht sei es für letztere zutreffender, sich auf die Großstädte zu beschränken. (170. Sitzung vom 22.

März 1905, S. 5493.) Die Resolution wurde angenommen.

5. Die **Frage der Einquartierungslasten** wurde durch folgende Resolution der Konservativen wieder angeschnitten:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst eine Revision des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 in dem Sinne herbeizuführen, daß die Entschädigungssätze soweit erhöht werden, daß sie dem tatsächlichen Werte der Leistungen entsprechen“. (Nr. 730.)

Nachdem der Abg. Gröber darauf hingewiesen hatte, daß der Reichstag in dieser Session bereits einen ähnlich lautenden Antrag des Zentrums angenommen habe, zogen die Konservativen ihren Antrag zurück. Der Abg. Fehrenbach hatte gleichfalls betont, daß das Zentrum schon im Vorjahre eine solche Resolution eingebracht habe; er wolle heuer dem Wunsche Ausdruck geben, „daß man nun in dieser Sache bald einmal aus dem Stadium der Erhebungen und Erwägungen hinübergehe in das Stadium gesetzgeberischer Aktion. (170. Sitzung vom 22. März 1905, S. 5493.)

6. Die Petition des Deutschen Landwirtschaftsrats in Berlin um Einstellung von 50000 Mk. in den Etat für das Reichsamt des Innern auf das Rechnungsjahr 1905 zum Zwecke der **technischen Förderung von Land- und Forstwirtschaft** durch wissenschaftliche und praktische Versuche auf dem Gebiete der Düngung, des Anbaues und der Fütterung mit Hilfe der landwirtschaftlichen Versuchstationen wurde den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung für das Rechnungsjahr 1906 überwiesen. In der Budgetkommission hatte der Abg. Erzberger diese Petition befürwortet, aber gleichzeitig betont, daß den einzelstaatlichen Instituten, die sich auf diesem Gebiete bereits bewährt haben (z. B. Hohenheim in Württemberg), kein Eintrag geschehen möge.

7. Zur **Linderung der Leutenot** in der Erntezeit stellte der Abg. Gröber bei Beratung des Gesetzentwurfes über die zweijährige Dienstzeit den Antrag:

„Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der

bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen". (Nr. 1701.)

Nachdem der Kriegsminister sich sofort für denselben erklärt hatte, fand der Antrag einstimmige Annahme; nun liegt es an den untergeordneten Behörden, dieses Gesetz richtig anzuwenden.

## B. Viehzucht.

1. Die **Haftpflicht des Tierhalters** ist in § 833 des B.G.B. dahin geregelt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Abg. von Treuenfels (K.) brachte schon im ersten Sessionsabschnitt einen Gesetzentwurf (Nr. 32) ein, diesem Artikel folgenden 2. Absatz zuzufügen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Der Antrag gelangte am 4. März 1905 zur Beratung; für denselben sprach sich der Abg. Schmidt-Warburg aus. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die am 21. März bereits einen Bericht erstattete. (Nr. 727.) In der Kommission machten sich 2 Anschauungen geltend; von der einen Seite wurde betont, daß die Änderung dieses Paragraphen die kleinen Leute schützen solle, die oft durch einen einzigen Unfall an den Bettelstab gebracht werden könnten. Die größeren Landwirte würden auf die Rückversicherung durch die landwirtschaftlichen Vereine hingewiesen; die kleineren Leute dahingegen wissen kaum, daß es eine solche Versicherung gibt und könnten sich auch aus pekuniären Rücksichten nicht versichern. Dem wurde ent-

gegengehalten: Wenn einmal ein von niemandem verschuldeter Schaden von irgend jemandem getragen werden müsse, so werde er besser von dem getragen, der das schädigende Tier nutze und zumeist auch kenne, als von dem, der für gewöhnlich keinen Vorteil davon habe und seine Eigenarten und Lücken nicht kenne und nicht damit rechnen könne. So lange aber der Nachweis fehle, daß der § 833 des B.G.B. von dem überwiegenden Teile der Bevölkerung und zumal von den wirtschaftlich Schwächeren als Übelstand empfunden werde, so lange dürfe man ihn nicht ändern. Das Bürgerliche Gesetzbuch sei noch nicht lange genug in Geltung, man möge abwarten, ob sich nicht die Bevölkerung mit der Zeit an die Bestimmung gewöhne, oder die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich in einem für den Tierhalter günstigen Sinne ändere. Die Kommission beschloß folgende Resolution anzunehmen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgender zweiter Satz hinzugefügt wird:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“.

Der Abg. Dr. Spahn empfahl die Annahme dieser Resolution; die Berichte seien in einzelnen Fällen über das hinausgegangen, was der Gesetzgeber wollte; es sei deshalb erwünscht, daß das Reichsjustizamt diese Frage aufs neue prüfe. (191. Sitzung vom 24. Mai 1905, S. 6116.) Auch Staatssekretär Nieberding betonte, daß Entscheidungen von Gerichten ergangen seien, die nicht ganz in dem Rahmen geblieben seien, der von den gesetzgebenden Körperschaften vertreten würde; das Reichsjustizamt werde deshalb gerne die Frage nochmals prüfen und eventuell mit einem Gesetzentwurf kommen. Die Sozialdemokratie lehnte jede Änderung ab; ein freisinniger Antrag wollte

erst Erhebungen darüber, ob Härten entstanden seien. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

2. Das **Totalfaktorsteuergesetz** (Nr. 365 und 785) dient insofern den Interessen der Landespferdezucht, als die Hälfte der Stempelsumme den Regierungen der Einzelstaaten überwiesen wird für die Förderung der Pferdezucht. Es dürfte sich hierbei um mindestens 1 Million Mk. pro Jahr handeln. Auf Antrag des Zentrums hat dies Gesetz eine Fassung erhalten, wonach die Regierungen ermächtigt sind, die Erträgnisse der Steuer nicht nur den Rennvereinen, sondern auch eigentlichen Pferdezuchtvereinen zuzuwenden.

3. Eine Änderung des **Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes** wünschte eine Petition (Nr. 306) nach der Richtung, daß Milderungen in der Einfuhr fremden Fleisches eintreten sollen. Die Sozialdemokratie trat sofort hierfür ein, wie sie auch die Ausdehnung der Fleischschau auf die Hauschlachtungen forderte. Der Abg. Herold lehnte die Petition rundweg ab und trat auch dem Verlangen entgegen, daß die Hauschlachtungen unter das Fleischbeschaugesetz fallen sollen. (101. Sitzung vom 29. November 1904, S. 3248.) Über die Petition wurde zur Tagesordnung übergegangen.

## C. Weinbau.

Die Abg. Baumann (Zt.), Dr. Blankenhorn (N.=L.), Dahlem (Zt.), Frhr. von Richthofen=Damsdorf (K.), Schellhorn, Wallenborn (Zt.) stellten den Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landesbehörden einheitlich regelt“. (Nr. 664.)

Der Abg. Baumann begründete am 13. März 1905 den Antrag eingehend mit dem Hinweis, daß sich in Bayern die Untersuchungsanstalten gut bewährt hätten; namentlich beim Wein sei im Interesse der Gesundheit eine strenge Kontrolle geboten, dann aber auch, um den schamlosen und betrügerischen Manipulationen der Weinspekulanten ein Ende zu bereiten. Eine einheitliche Kontrolle durch das ganze Reich ermögliche dieses. Die jetzige Kontrolle der Bundesstaaten sei eine sehr mangelhafte, besonders in Preußen sei sie am schlechtesten; das schade namentlich jenen Staaten mit scharfer Kontrolle (Bayern), weil dort die Weinfälschungen aufkommen, in Preußen nicht. Von Berlin aus werde dem Süden der Wein viel billiger angeboten, als er hier wachse! Den Schaden habe der Weinbauer; die Kosten der Kontrolle seien nicht zu hoch; in der Stadt Berlin würden die Strafgeelder allein mehr einbringen, als die Kontrolle für ganz Preußen koste. Nachdem der Zollschutz für den Weinbauer so niedrig ausgefallen sei, müsse man doppelt scharf auf die Kontrolle sehen; zu dieser müßten praktische Sachverständige zugezogen werden. (162. Sitzung vom 13. März 1905, S. 5196.) Der Antrag wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen.

